

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 22.1.2025

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KommR Dr. Gerold Holzer Marc Zickbauer Dr. Roland Koppler, MBA
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungsnehmerin
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungsmakler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird im Rechtsschutzfall (*anonymisiert*) die Zahlung von 2.882,50 EUR aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (*anonymisiert*) empfohlen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Firmen-Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (*anonymisiert*) abgeschlossen, die u.a. den Baustein „Schadenersatz-Rechtsschutz für den Betriebsbereich“ umfasst. Vereinbart sind die ARB 2005, deren Art 6 und 19 auszugsweise lauten:

Artikel 6

Welche Leistungen erbringt der Versicherer ?

1. Verlangt der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz, übernimmt der Versicherer im Falle seiner Leistungspflicht die ab dem Zeitpunkt der Geltendmachung des Deckungsanspruches entstehenden Kosten gemäß Pkt. 6., soweit sie für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers notwendig sind. (...)

3. Notwendig sind die Kosten, wenn die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung zweckentsprechend und nicht mutwillig ist und hinreichende Aussicht auf deren Erfolg besteht.
4. Der Versicherungsschutz erstreckt sich, soweit die Besonderen Bestimmungen nichts anderes vorsehen (Artikel 20, 21, 24 und 25), auf die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen durch den Versicherer oder durch den von ihm beauftragten Rechtsanwalt und auf die Vertretung vor staatlichen Gerichten und Verwaltungsbehörden in allen Instanzen.“

Artikel 19

Schadenersatz- und Straf- Rechtsschutz für den Privat-, Berufs- und Betriebsbereich
(...) 1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben (...)

1.3. im Betriebsbereich

der Versicherungsnehmer für den versicherten Betrieb und alle Arbeitnehmer im Sinne des § 51 ASGG für Versicherungsfälle, die mit dem Betrieb oder der Tätigkeit für den Betrieb unmittelbar zusammenhängen oder auf dem direkten Weg von und zur Arbeitsstätte eintreten. (...)

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

2.1. Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen eines erlittenen Personen-, Sach- oder Vermögensschadens;(...)“

Der Rechtsfreund der Antragstellerin, (*anonymisiert*), ersuchte die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 15.5.2024 um Rechtsschutzdeckung für folgenden Sachverhalt:

*„Nachdem von anonymer Seite kreditschädigende Vorwürfe gegenüber Ihrer Versicherungsnehmerin bei einigen behördlichen Stellen und auch deren Geschäftspartnern schriftlich platziert wurden, hat sich nun in weiterer Folge für uns heraus gestellt, dass von einer ehemaligen Arbeitnehmerin unserer Mandantin, namentlich Frau (*anonymisiert*), diverse geschäfts- und kreditschädigende sowie verleumderische unwahre Behauptungen öffentlich verbreitet werden. Es ist ein Gebot der Stunde, dieser Dame mit rechtlichen Mitteln umgehend Einhalt zu gebieten, weil der Ihrer Kundin drohende Schaden immens ist. Unsere Mandantin beabsichtigt, vorerst außergerichtlich mit einem Abmahnschreiben eine Unterlassungsverpflichtungserklärung von Frau (*anonymisiert*) einzufordern, um auf diese Weise schnell den Malversationen Abhilfe zu verschaffen. Im Fall, dass von der Gegenseite keine Bereitschaft zum Einlenken besteht, müsste gerichtliche Hilfe in Anspruch genommen werden.(...,”*

Der Rechtsfreund legte mit Schreiben vom 15.7.2024 Rechnung über einen Betrag von 2.882,20 netto. Anhand der abgerechneten Leistungen geht die Schlichtungskommission

davon aus, dass die ehemalige Mitarbeiterin tatsächlich zur Abgabe einer Unterlassungserklärung aufgefordert worden ist und diese eine solche abgegeben hat.

Die Antragsgegnerin lehnte mehrmals, zuletzt mit Schreiben vom 28.10.2024 die Deckung des Rechtsschutzfalles ab (Schadenfall Nr. (*anonymisiert*)). Das Begehren, die Gegenseite möge eine Unterlassungserklärung abgeben, sei keinem versicherten bzw. versicherbaren Rechtsschutzbaustein zuordenbar.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 29.10.2024. Es bestehe Deckung im Schadenersatz-Rechtsschutz.

Am Schlichtungsverfahren hat sich die Antragsgegnerin trotz Urgenz nicht beteiligt. Daher ist gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Auch Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914, 915 ABGB) auszulegen, und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl RS0050063). Dabei ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (RS0008901). Unklarheiten gehen zu Lasten der Partei, von der die Formulare stammen, das heißt im Regelfall zu Lasten des Versicherers (vgl RS0050063), der erkennbare Zweck einer Bestimmung muss aber stets beachtet werden (RS0112256).

Die allgemeine Umschreibung des versicherten Risikos erfolgt durch die primäre Risikobegrenzung. Durch sie wird in grundsätzlicher Weise festgelegt, welche Interessen gegen welche Gefahren und für welchen Bedarf versichert sind. Auf der zweiten Ebene (sekundäre Risikobegrenzung) kann durch einen Risikoausschluss ein Stück des von der primären Risikoabgrenzung erfassten Deckungsumfangs ausgenommen und für nicht versichert erklärt werden. Der Zweck liegt darin, dass ein für den Versicherer nicht überschaubares und kalkulierbares Teilrisiko ausgenommen und eine sichere Kalkulation der Prämie ermöglicht werden soll. Mit dem Risikoausschluss begrenzt also der Versicherer von vornherein den Versicherungsschutz, ein bestimmter Gefahrenumstand wird von Anfang an von der versicherten Gefahr ausgenommen (vgl RS0080166).

Der Begriff des Schadenersatzanspruches im Sinne des Art 1 Abs 1 lit a ARB 1965 (entspricht im Wesentlichen Art 19.2.1 der ARB 1994) wurde vom OGH weit interpretiert (7 Ob 47/86; 7 Ob 2043/96h) (vgl 4 R 51/06h des OLG Wien).

Der Unterlassungsanspruch ist verschuldensunabhängig (SZ 69/12 und andere; Koziol/Welser II12, 23 und 284). Der Unterlassungsanspruch dient an sich nicht dem Ersatz eines Schadens, sondern vielmehr durch das Verbot eines rechtswidrigen Verhaltens der Schadensvermeidung, also nicht dem Schadenersatz.

Dennoch ist anerkannt, dass unter Umständen auch Maßnahmen zur (künftigen) Schadensvermeidung aus dem Titel des Schadenersatzes begehrt werden können. In den in 4 R 51/06h des OLG Wien zitierten Entscheidungen wird zwar der vorbeugende Unterlassungsanspruch nicht direkt als Schadenersatzanspruch qualifiziert, aber in einem Atemzug mit dem eindeutig als Schadenersatzanspruch qualifizierten Anspruch auf Naturalrestitution bei bereits erfolgtem Eingriff genannt. Bei nicht erfolgtem Eingriff erfüllt daher der Unterlassungsanspruch (zur Schadensvermeidung) in dieser Rechtsprechung dieselbe Funktion wie der auf Schadenersatz gegründete Anspruch auf Naturalrestitution bei bereits erfolgtem Eingriff.

Im deutschen Recht ist überdies anerkannt, dass es auch Fälle gibt, in denen der Verletzte im Wege des Schadenersatzes nicht nur Beseitigung einer eingetretenen, sondern auch Unterlassung einer fortdauernden oder künftigen Rechtsgutverletzung fordern kann. Voraussetzung ist hierfür, dass ein geschütztes - materielles oder immaterielles - Rechtsgut bereits schuldhaft beeinträchtigt ist oder die Beeinträchtigung unmittelbar bevorsteht und ihre Fortdauer für die Zukunft zu erwarten ist. Hier ist die Herstellung des Zustandes, der ohne das schädigende Ereignis - jetzt und in Zukunft - bestehen würde, dadurch möglich, dass der Schädiger sein zu erwartendes schädigendes Verhalten künftig unterlässt.

Das OLG Wien wendete diese Grundsätze in 4 R 51/06h für die Frage der Rechtsschutzdeckung für einen Rechtsstreit zwischen einer rechtsschutzversicherten Auftraggeberin und deren Auftragnehmer an, bei dem der Auftragnehmer wegen der Nichtbezahlung seiner Rechnung einen kreditschädigenden Inhalt auf die Webseite der Auftraggeberin gestellt hatte. Dort bejahte das OLG Wien die Deckung auch des Unterlassungsanspruches unter Verweis auf deutsche Lehre und Rechtsprechung: Ein unmittelbar bevorstehendes Schadensereignis könne einem bereits eingetretenen gleichgesetzt und damit als Versicherungsfall im Sinn des Art 14 Abs 1 Satz 1 ARB 75 („Bei Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gilt als Versicherungsfall der Eintritt des dem Anspruch zugrunde liegenden Schadenereignisses.“) gewertet werden, zB dann wenn ohne Rettungsmaßnahmen ein Schaden mit Sicherheit eingetreten wäre und die entstandenen Rettungskosten als Schaden verlangt werden können.

Gleiches gilt im vorliegenden Schlichtungsfall. Durch die Verbreitung kreditschädigender Äußerungen durch die Gegenseite drohte der Antragstellerin nach eigenen Angaben ein Schaden. Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn die Antragstellerin für die Wahrung der Rechtsschutzdeckung darauf angewiesen wäre, diese Schäden erst tatsächlich eintreten zu lassen und erst dann diesen Schaden bei der Gegenseite einzufordern.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 22. Jänner 2025